

# **BVGer D-6971/2009 vom 8. April 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6971\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6971_2009)

FR: TAF D-6971/2009 du 8 avril 2010

IT: TAF D-6971/2009 del 8 aprile 2010

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

#### **E. 1.3.1**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG).

#### **E. 1.3.2**

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat. Praxisgemäss muss ein Beschwerdeführer nicht nur beim Einreichen eines Rechtsmittels, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung über ein aktuelles praktisches Interesse an der Überprüfung der von ihm erhobenen Rügen verfügen, damit das Gericht nicht über bloss theoretische Fragen entscheidet (vgl. BVGE 2009/9 E. 1.2.1 und BVGE 2007/12 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Danach liegt ein aktuelles praktisches Interesse an der Überprüfung nur dann vor, wenn der erlittene Nachteil im Zeitpunkt der Beurteilung durch das Gericht noch besteht und durch die beantragte Aufhebung des angefochtenen Akts beseitigt würde. Das Interesse ist sodann schutzwürdig, wenn durch den Ausgang des Verfahrens die tatsächliche und rechtliche Situation des Beschwerdeführers noch beeinflusst werden kann. Der Beschwerdeführer wurde, bevor der Vollzug gestützt auf Art. 56 VwVG durch das Bundesverwaltungsgericht ausgesetzt werden konnte, gemäss den Akten am 10. November 2009 nach Slowenien überstellt und von dort aus nach Angaben seiner Rechtsvertreterin in die Türkei ausgeschafft. Er befindet sich zurzeit bereits wieder in seinem Heimatland. Es

stellt sich deshalb die Frage, ob er noch ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat. Gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5841/2009 vom 2. Februar 2010 kann ein Beschwerdeführer im vorliegend interessierenden Dublin-Verfahren grundsätzlich aber auch aus dem von der Vorinstanz als zuständig erachteten Dublin-Staat eine Beschwerde einreichen oder den Beschwerdeentscheid in diesem Staat abwarten. Die bereits überstellte Person verliert ihr aktuelles Rechtsschutzinteresse allein durch den Vollzug der Wegweisung nicht (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE E-5841/2009 vom 2. Februar 2010 E. 1.2.3 S. 15 f.). Obschon sich der Beschwerdeführer nach Angaben der Rechtsvertreterin derzeit weder in der Schweiz noch in Slowenien, sondern in seinem Heimatland befindet, wird zu seinen Gunsten vorliegend davon ausgegangen, dass er nach wie vor ein Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, zumal er eine diesbezügliche Bestätigung mit Eingabe vom 7. Januar 2010 nachreichte (vgl. oben Bst. K). In casu ist demnach das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers selbst dann nicht weggefallen, wenn er bereits nach Slowenien beziehungsweise in die Türkei überstellt worden ist und sich nicht mehr in der Schweiz befindet. Der Beschwerdeführer ist somit durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, zumal auch die übrigen Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

#### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 2.2**

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG).

#### **E. 3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. die diesbezüglich weiterhin zutreffende Rechtsprechung der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7878/2008 vom 31. Dezember 2008). Die Beschwerdeinstanz enthält sich einer selbständigen materiellen Prüfung und weist die Sache - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Die Vorinstanz prüft die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich eigentlich volle Kognition zukommt. In Dublin-Verfahren findet diese Prüfung indessen teilweise bereits bei der Frage des Nichteintretens statt (vgl. nachfolgend E. 7). Bei dieser Sachlage ist auf den Antrag auf Gewährung von Asyl nicht einzutreten.

#### **E. 4.1**

Mit Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. November 2009 wurde der Wegweisungsvollzug gestützt auf Art. 56 VwVG vorsorglich ausgesetzt. Der

Beschwerdeführer wurde jedoch unmittelbar nach der Entscheideröffnung und noch vor der Vollzugsaussetzung nach Slowenien überstellt. Das Bundesverwaltungsgericht hielt mit Urteil E-5841/2009 vom 2. Februar 2010 fest, es fehle gegenwärtig an einer gültigen gesetzlichen Grundlage für den sofortigen Wegweisungsvollzug in Dublin-Verfahren (E. 4.3.3 S. 28). Es qualifizierte die beschriebene Praxis der Vorinstanz in Dublin-Verfahren mangels expliziter gesetzlicher Grundlage und infolge Widerspruchs zum AsylG, zum VwVG und zur Dublin-II-Verordnung als nicht rechtmässig (E. 4.5 S. 28). Im erwähnten Fall bestand die Notwendigkeit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung wegen begründeter Anhaltspunkte einer Verletzung von Art. 3 EMRK durch die Schweiz (Abschiebeverbot), welche ihrerseits auf verschiedenen Indizien beruhe, dass die Lebens-, Unterbringungs- und Haftbedingungen in Griechenland menschenrechtswidrig seien und eine Abschiebung der Beschwerdeführer ins Heimatland drohen könnte. Berücksichtigt wurde zudem der Umstand, dass der effektive Zugang zum Asylverfahren in Griechenland mangelhaft sein könnte, was eine indirekte Verletzung des Refoulement-Verbots zur Folge haben könnte (vgl. zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5841/2009 vom 2. Februar 2010 E. 5.6 S. 31 f.).

#### **E. 4.2**

Es stellt sich die Frage, ob die Vorinstanz beziehungsweise die kantonalen Behörden mit ihrem Vorgehen (mündliche Eröffnung der Verfügung des BFM durch den Kanton an den Beschwerdeführer und per Telefax an die Rechtsvertreterin, unverzüglicher Wegweisungsvollzug sowie Überstellung in den als zuständig erachteten Dublin-Staat) gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 29a BV und Art. 13 EMRK verstossen haben (vgl. zu diesen Garantien das zur Publikation vorgesehene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5841/2009 vom 2. Februar 2010, E. 5 S. 29 ff.).

#### **E. 4.3**

Es ist festzustellen, dass vorliegend unter Hinweis auf das erwähnte Grundsatzurteil die in den Rechtsmitteleingaben vorgebrachte Unrechtmässigkeit der Vollzugspraxis des BFM im Wesentlichen zutreffend ist. Die Nichtbeachtung der oben in E. 4.1 dargelegten Grundsätze würde angesichts ihrer formellen Natur grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass die vorinstanzliche Verfügung vom 3. November 2009 und somit vor dem erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Februar 2010 datiert, weshalb die darin festgelegten Grundsätze noch nicht beachtet werden konnten. Im Weiteren kann gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts - und wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt - nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer würde - in einer ex ante vorgenommenen Betrachtungsweise zum Zeitpunkt des Entscheids über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung - im Fall einer Wegweisung nach Slowenien der konkreten Gefahr ("real risk") ausgesetzt, in einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Weise behandelt zu werden. Ebensovienig würden damit, wie noch darzustellen ist, seine Rechte aus Art. 8 EMRK und Art. 12 EMRK verletzt. Eine aufschiebende Wirkung im Sinne von Art. 107a AsylG wäre somit nicht gewährt worden. Es erscheint deshalb angezeigt, den Verfahrensmangel zu heilen, zumal dem asylsuchenden Beschwerdeführer in materieller Hinsicht kein Nachteil erwachsen ist (vgl. hierzu EMARK 1999 Nr. 3 E. 3.c S. 20 f.). Davon kann vorliegend aufgrund der Akten ausgegangen werden. Zum Einen kann der entscheidwesentliche Sachverhalt aufgrund der Befragungsprotokolle als hinreichend erstellt erachtet werden, zum Anderen stand dem Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene die Möglichkeit offen, sich nochmals

einlässlich zu seinen Gründen, die gegen eine Rückführung nach Slowenien sprechen, zu äussern. Dieser konnte die vorinstanzliche Verfügung denn auch innert der gesetzlichen Beschwerdefrist anfechten. Zudem ergibt sich aus den Rechtsmitteleingaben keine Notwendigkeit, ergänzende Abklärungen im Sinne von Art. 41 AsylG zu veranlassen. Der verfahrensrechtliche Mangel kann vorliegend deshalb als geheilt erachtet werden.

#### **E. 5.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

#### **E. 5.2**

Das BFM hielt zur Begründung seines Nichteintretensentscheids im Wesentlichen fest, ein Fingerabdruckvergleich habe ergeben, dass der Beschwerdeführer in Slowenien im Rahmen eines Asylgesuchs daktyloskopisch erfasst worden sei. Folglich sei Slowenien zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Die slowenischen Behörden hätten am 30. September 2009 einer Übernahme des Beschwerdeführers zugestimmt. Auf das Asylgesuch sei somit nicht einzutreten. Der Vollzug der Wegweisung nach Slowenien sei zulässig, zumutbar und möglich. Da der Beschwerdeführer in einen Drittstaat einreisen könne, in dem er Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finde, sei das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimat- oder Herkunftsstaats nicht zu prüfen. Ferner bestünden keine Hinweise auf eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Slowenien. Weder die in Slowenien herrschende Situation noch andere Gründe würden gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat sprechen.

#### **E. 5.3**

Gemäss den Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer am 5. September 2005 erstmals in Slowenien daktyloskopiert wurde. Bei dieser Sachlage ist Slowenien für die Durchführung des Asylantrages des Beschwerdeführers zuständig. Die slowenischen Behörden stimmten einer Wiederaufnahme gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. e Dublin-II-Verordnung am 30. September 2009 zu. Dabei hatten sie Kenntnis sowohl von der Tatsache, dass der Beschwerdeführer das erste Asylgesuch bereits im Jahr 2005 in Slowenien gestellt hatte, als auch vom Umstand, dass die von der Schweiz verfasste Anfrage für die Rückübernahme keine Informationen darüber enthält, ob der Beschwerdeführer das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen habe oder nicht. Es muss vorliegend nicht weiter abgeklärt werden, ob der zwischenzeitliche Aufenthaltsort des Beschwerdeführers, der gemäss seinen eigenen, nicht weiter belegten Aussagen vor seiner Einreise in die Schweiz in die Türkei zurückgekehrt war, den slowenischen Behörden bekannt war oder nicht. Es kann unter diesen Umständen offen bleiben, ob die Bestimmung von Art. 16 Abs. 3 der Dublin-II-Verordnung zur Anwendung kommt oder nicht. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Art. 7 und 8 der Dublin-II-Verordnung vorliegend nicht zur Anwendung kommen, da die Schwestern des Beschwerdeführers nicht unter den Familienbegriff von Art. 2 Bst. i Dublin-II-Verordnung fallen.

#### **E. 5.4**

Der Beschwerdeführer konnte somit ohne weiteres in den Dublin-Staat (Slowenien) ausreisen, welcher für die Prüfung seines Asylantrages staatsvertraglich zuständig ist. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass Slowenien sich nicht an die massgebenden

völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere an das Refoulement-Verbot oder die einschlägigen Normen der EMRK halten würde. Im Vorfeld der Aufnahme in die Europäische Union (EU) wurde Slowenien, wie alle Beitrittskandidaten, vielmehr hinsichtlich der Einhaltung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen (auch im Asylbereich) überprüft, und hat mit der Aufnahme in die EU den *acquis* der EU im Bereich Menschenrechte übernommen. Der Beschwerdeführer bringt indessen vor, er habe in Slowenien trotz gegenteiliger Aussage der Vorinstanz keine Möglichkeit, ein Asylverfahren zu durchlaufen. Er sei während einer Woche inhaftiert gewesen und sodann, acht Tage nach der Wegweisung aus der Schweiz, in die Türkei ausgeschafft worden. Die Rückführung nach Slowenien habe demnach eine Abschiebung in die Türkei nach sich gezogen. Es bestehe die Gefahr, dass er in der Türkei inhaftiert und gefoltert werde. Auch wenn nach der Dublin-II-Verordnung alle Mitgliedstaaten als sichere Staaten für Drittstaatsangehörige gelten würden, die den Grundsatz des Non-Refoulement achten, enthebe dies den einzelnen Staat nicht von der Verpflichtung, Personen, welche Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention seien, vor der Abschiebung in die Gefahr zu schützen. Es bestünden vorliegend begründete Anhaltspunkte für eine Verletzung von Art. 3 EMRK anlässlich der Überstellung nach Slowenien, welche die Abschiebung in die Türkei zur Folge gehabt habe. Die allgemeine Kritik am slowenischen Asylverfahren, insbesondere das sinngemässe Vorbringen, Slowenien erfülle die Mindestanforderungen an ein ordentliches Asylverfahren nicht, vermag nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers zu bewirken, da diese Aussage nicht mit den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts zu vereinbaren ist. Es sind zudem keine Anhaltspunkte für eine Kettenabschiebung ersichtlich. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer von Slowenien in die Türkei zurückgeführt wurde, spricht zudem nicht gegen die Wegweisung nach Slowenien, da davon auszugehen ist, dass die slowenischen Behörden die Asylvorbringen des Beschwerdeführers vor dessen Rückführung in die Türkei prüften, zumal er gemäss seinen eigenen Vorbringen in Anwesenheit eines Dolmetschers in Slowenien befragt wurde (vgl. Eingabe vom 29. November 2009).

#### **E. 5.5**

Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, in der Türkei Militärdienst leisten zu müssen. Da er Kurde sei, drohten ihm dabei, insbesondere angesichts des Umstands, dass er aus einer politisch aktiven Familie stamme, welche überwacht und schikaniert worden sei, Übergriffe und Misshandlungen durch Kameraden und Vorgesetzte. Zudem würde er einen äusserst brutalen Krieg gegen die kurdische Bevölkerung - sein eigenes Volk - führen müssen. Seine Furcht vor asylrelevanter Verfolgung während des Militärdienstes sei deshalb begründet. Hierzu ist festzuhalten, dass dieses Vorbringen die Frage der Asylgewährung betrifft, welche im Rahmen eines Nichteintretensentscheides gemäss Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG regelmässig nicht zu prüfen ist (vgl. oben E. 4). Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Misshandlung im türkischen Militärdienst wäre in diesem Zusammenhang lediglich dann relevant, wenn sie die Intensität einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder gar der Folter im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), Art. 3 EMRK, Art. 7 des Internationalen Pakts vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2) und Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) erreichen würde. Demgemäss darf keine Person der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Es ist allerdings nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer aus der hier in Frage stehenden

Überstellung nach Slowenien eine Verletzung von Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK abzuleiten vermöchte, ergeben sich doch weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis der Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127 mit weiteren Hinweisen). Mit den Ausführungen in den vorliegenden Rechtsmitteleingaben vermag der Beschwerdeführer die erwähnten Voraussetzungen an die erforderliche Gefährdung nicht zu erfüllen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die weiteren diesbezüglichen Vorbringen einzugehen. Auch aus der geltend gemachten, ihm in seiner Heimat angeblich drohenden Reflexverfolgung im Zusammenhang mit den politischen Aktivitäten seiner in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Schwester V.\_\_\_\_\_ vermag der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal die andere in der Schweiz lebende Schwester - auch wenn sie inzwischen in der Schweiz eingebürgert sein sollte - zu Ferienzwecken in die Türkei reiste (vgl. Eingabe vom 29. November 2009) und in diesem Zusammenhang nicht geltend macht, sie sei nach ihrer Schwester V.\_\_\_\_\_ gefragt worden.

#### **E. 5.6**

In der Beschwerdeschrift wird sodann vorgebracht, mit der Ausschaffung nach Slowenien würden das Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK und das Recht auf Eheschliessung gemäss Art. 12 EMRK verletzt. Das Lebenszentrum des Beschwerdeführers liege in der Schweiz, nicht in Slowenien. Er verfüge in der Schweiz über ein familiäres Netz, befänden sich hier doch zwei seiner Schwestern. Zudem sei seine Braut inzwischen Schweizerin. Ferner wird vorgebracht, die Beziehung zu ihr sei zwar zweifellos erst gerade entstanden, aber ihre Familien würden sich schon lange kennen. Sie stammten aus zwei benachbarten Dörfern und seien weit aussen verwandt. In kurdischen Familien würden Heiraten in der Regel sehr schnell geschlossen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie von Art. 8 EMRK ist zunächst das Bestehen einer Familie, wobei es gemäss der Praxis des EGMR auf ein tatsächlich bestehendes Familienleben ankommt (vgl. hierzu etwa EGMR, K. und T. gegen Finnland [Grosse Kammer], Urteil vom 12. Juli 2001, Beschwerde Nr. 25702/94, § 150). Wesentliche Faktoren sind demgemäss das gemeinsame Wohnen, die Länge der Beziehung sowie das Interesse und die Bindung der Partner aneinander (vgl. Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., München/Basel/Wien 2009, S. 204). Auch wenn die Unehelichkeit einer Partnerschaft grundsätzlich kein Hindernis für die Anwendbarkeit des konventionsrechtlichen Familienbegriffs darstellt (vgl. Grabenwarter, a.a.O., mit weiteren Hinweisen), ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass die Beziehung des Beschwerdeführers zu Z.\_\_\_\_\_ den Anforderungen an die Bindung im Sinne von Art. 8 EMRK genügen würde. Dies kann in casu aber ohnehin offen bleiben, da die Wegweisung des Beschwerdeführers eine zulässige Einschränkung des Konventionsrechts darstellt, zumal es zum Zeitpunkt der Begründung der Beziehung vorhersehbar war, dass er aufgrund der mit der Dublin-II-Verordnung eingegangenen Verpflichtungen aus der Schweiz weggewiesen werden würde (siehe zu diesem Argument EGMR, Abdulaziz u.a. gegen Vereinigtes

Königreich, Urteil vom 28. Mai 1985, Beschwerde Nr. 9214/80, § 68). Auch aus der geltend gemachten Beziehung zu seinen beiden Schwestern kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, da diese - wie das BFM zutreffend festhielt - schon längere Zeit in der Schweiz leben und keine nahe und echte, tatsächlich gelebte Beziehung zwischen den Geschwistern besteht. Es ergeben sich aus den Akten und den Aussagen des Beschwerdeführers jedenfalls auch keine Hinweise darauf, dass die Beziehung zwischen ihm und seinen beiden Schwestern die Intensität einer familiären Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK erreicht. Es wird zudem auch nicht geltend gemacht, es bestehe eine besondere Abhängigkeit zwischen den Geschwistern. In Bezug auf das Recht auf Eheschliessung ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht geltend macht, die Heiratspläne könnten ausserhalb der Schweiz nicht verwirklicht werden, hält er in der Eingabe vom 7. Januar 2010 doch fest, Z. \_\_\_\_\_ verfolge ihre Heiratsabsichten weiter und als Schweizer Bürgerin könne sie in die Türkei reisen und dort heiraten (S. 4). Es ist dem Beschwerdeführer denn auch unbenommen, in der Türkei zu heiraten. Die Wegweisung des Beschwerdeführers stellt demnach keinen unzulässigen Eingriff in das Recht auf Eheschliessung gemäss Art. 12 EMRK dar.

#### **E. 6**

Das BFM ist in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten, weshalb es sich erübrigt, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift sowie die eingereichten Beweismittel einzugehen. Der Antrag, die vorinstanzliche Verfügung sei aufzuheben und es sei auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten, ist somit abzuweisen.

#### **E. 7.1**

Das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Vorliegend ist keine Ausnahme von diesem Grundsatz ersichtlich (vgl. EMARK 2001 Nr. 21). In Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG ist die Frage nach der Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintretensentscheides. Auf die Frage einer drohenden Verletzung des Non-Refoulement-Gebots muss an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

#### **E. 7.2**

Weiter stellt sich die Frage nach der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG nicht unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 1 und 4 AuG, sondern ebenfalls vor der Prüfung des Nichteintretens im Rahmen des Selbsteintrittsrechts oder gegebenenfalls - sofern sich Familienmitglieder in verschiedenen Dublin-Staaten befinden und allenfalls zusammengeführt werden sollten - bei der Ausübung der sog. Humanitären Klausel (Art. 15 Dublin-II-Verordnung).

#### **E. 7.3**

Nach dem Gesagten sind die vom BFM verfügte Wegweisung und deren Vollzug zu bestätigen.

#### **E. 8**

Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde

abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 9**

Mit dem Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Ebenso ist der Antrag, dem Beschwerdeführer sei die Wiedereinreise in die Schweiz zu gestatten, mit vorliegendem Urteil gegenstandslos geworden. Betreffend den mit Eingaben vom 29. November 2009 und 7. Januar 2010 gestellten Antrag, die dreijährige Einreisesperre für die Schweiz und die EU sei aufzuheben, ist festzuhalten, dass für dessen Beurteilung die dritte Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts zuständig ist, weshalb die Akten an diese Abteilung zur Prüfung weiterzuleiten sind.

#### **E. 10**

Aufgrund vorstehender Erwägungen erweist sich die Beschwerde als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.